

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300098/110 - G1

Linz, am 18. Mai 1990

Bundesgesetz, mit dem das Famililastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Verfassungsdienst:
Bearbeiter
Mag. Gallnbrunner

Zu GZ 23 0102/2-III/3/90 vom 6. April 1990

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieFranz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	45 GE/9 90
Datum:	28. MAI 1990
Verteilt	31. Mai 1990

Verteilt Familienmin

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 6. April 1990 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie die Erläuterungen darlegen, soll in Entsprechung einer Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 die Auszahlung der Familienbeihilfe grundsätzlich an die Mütter vorgesehen werden.

1. Ausgehend von der im Familienrecht begründeten Partnerschaft in der Ehe besteht schon seit Jahren im Famililastenausgleichsgesetz (§ 11) die Wahlmöglichkeit für die Eltern, zu entscheiden, welcher der Elternteile die Familienbeihilfe beziehen soll. Bei Anspruchskonkurrenz ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt. Dies wird in der Regel ohnehin die Mutter sein. Auch auf verstärkte familienpolitische Bemühungen, den Vater mehr in seine Familienverantwortung einzubinden, ist zu verweisen. Mit der Entwurfsverwirklichung würde

nun eine gegenläufige Maßnahme gesetzt und gleichsam bestätigt werden, daß nur die Mutter und nicht (auch) der Vater erzieht. Insoweit scheint die angestrebte Regelung Zielsetzungen des geltenden partnerschaftlichen Familienrechts zu widersprechen.

Nicht überzeugend wäre weiters eine Begründung mit dem Hinweis auf eine widmungswidrige Verwendung der Familienbeihilfe durch den Vater, weil dies bei Müttern in gleicher Weise der Fall sein kann. Auch ein allfälliges Argument, wonach die Familienbeihilfe eine besondere Anerkennung der Arbeitsleistung der Frau darstelle und diese über ein "eigenes Einkommen" verfügen solle, ist nach h. Auffassung nicht stichhaltig, weil die Familienbeihilfe weder eine Frauen- oder Mütterbeihilfe, noch eine Väter- oder Kinderbeihilfe, sondern eben eine Familienbeihilfe ist. Die Fraktionierung der Familie in Männer, Frauen und Kinder hat bisher schon viel zur Erosion der Familie als solche beigetragen. Zu befürchten sind Beispielfolgen dergestalt, daß familienorientierte Leistungen (z.B. Richtsatzerhöhungen für Ehegattinnen im Bereich der Sozialversicherung) künftig immer mehr auf einzelne Familienmitglieder aufgeteilt werden. Die Familienbeihilfe soll daher derjenige beziehen, der finanziell am meisten (oder ausschließlich) zum Unterhalt der Familie beiträgt.

2. Bei widmungswidriger Verwendung der Familienbeihilfe (durch den Vater) bieten die Bestimmungen des § 12 auch schon jetzt die Möglichkeit, durch das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht eine andere Person als den Anspruchsberechtigten zur Empfangnahme der Familienbeihilfe zu ermächtigen.

3. Wenn davon ausgegangen werden kann, daß in der praktischen Umsetzung des Änderungsvorhabens künftig für die Frau als Empfänger der Familienbeihilfe ein eigenes Konto einzurichten sein wird, darf im Zusammenhang damit auf folgendes hingewiesen werden: Eine kürzlich in Österreich durchgeführte Enquête über die Verführung zum Schuldenmachen und die daraus resultierenden Probleme für die Familie hat gezeigt, daß, sobald Konten eingerichtet sind, eine meist aggressive Werbung zur Kreditaufnahme damit verbunden ist und die Verführung zum Schuldenmachen noch weiter in die Familie hineingreift.
4. Ein besonderes, mit der beabsichtigten Umorientierung verbundenes Problem wird darin gesehen: Es gibt eine Reihe von betrieblichen Sozialleistungen, deren Erhalt davon abhängig ist, wer mit Hilfe der vorgelegten Familienbeihilfenkarte beweisen kann, daß er der Bezieher der Familienbeihilfe ist. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Sozial- und Behindertenhilfe, wenn Leistungen bzw. Verpflichtungen an den Bezug von Familienbeihilfe gebunden sind. Die in diesem Bereich bestehenden Probleme werden durch die angestrebte Lösung jedenfalls nicht vereinfacht werden.
5. Im Zusammenhang mit dem vom Novellenvorhaben nicht erfaßten § 24 Abs. 3 des Gesetzes ist aufzuzeigen: Nach dieser Bestimmung muß die zum Empfang der Familienbeihilfe ermächtigte Person nachweisen, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist. Diese Regelung kann es mit sich bringen, daß alle durch die Umwidmung nunmehr Anspruchsberechtigten diesen Beweis liefern müssen, damit die bisherige Praxis der Monatsauszahlung aufrecht bleibt, was wiederum mehr Verwaltungs-

aufwand bedeutet. Der Geschäftsstelle des Familienbeirates der o.ö. Landesregierung liegen ausreichend Hinweise vor, daß dort, wo die Familienbeihilfe vierteljährlich abgewickelt wird, Verzögerungen in der Anweisung bis zur Mitte des auf das Quartal folgenden Monats schon jetzt durchaus üblich sind.

6. Auffallend hoch ist der aus der Novelle erwartete Verwaltungsaufwand (nach den Erläuterungen: einmalig 11,5 Mill. S; laufend jährlich 15. Mill. S), der mit dem Anliegen der Verwaltungsvereinfachung nicht konveniert. Mit derartigen Summen könnte sehr wahrscheinlich eine Reihe von familienpolitischen Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Familienberatungsstellen) finanziert werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b. w.

- 5 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300098/110 - G1

Linz, am 18. Mai 1990

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)
- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F d R.d.A.:

